



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Kollegium Gambach KGAM
Collège de Gambach CGAM

Avenue Weck-Reynold 9, 1700 Freiburg

T +41 26 305 79 11, F +41 26 305 79 10
www.cgafr.ch

—

Über die Möglichkeit von Sprachaufenthalten

Gesetzliche Grundlagen:

Gesetz und Reglement über den Mittelschulunterricht (MSG und MSR), z.B. Art 5, 6, MSG;
kantonales Konzept für den Sprachunterricht (2009)

Die Schulleitung begrüsst und unterstützt Sprachaufenthalte. Sie ernennt mehrere Lehrpersonen, die für Sprachaufenthalte zuständig sind (Koordinations- und Anlaufstelle).

1. Zielsetzungen:

- Förderung der Sprachkompetenz durch Immersion (Erfahrung in der konkreten Anwendung der Fremdsprachen)
- Einblick in fremde Kultur und Alltagswelt (in der Schweiz oder im Ausland)
- Persönlichkeitsbildung

2. allgemeine Bestimmungen:

2.1 Form und Dauer

- 2.1.1. *Kürzerer Sprachaufenthalt:* „Schnuppertage“ (z.B. vierzehn Tage) im Austausch mit Schülerinnen und Schülern aus der Schweiz (Landessprache); von der Schule koordinierter Austausch mit einer Partnerschule (z.B. Kantonsschule Baden)
- 2.1.2. *Ein bis drei Monate:* Sprachaufenthalt mit Besuch einer Sprachschule oder einer von der Schweizerischen Maturitätskommission anerkannten Schule.
- 2.1.3. *Ein Semester:* Sprachaufenthalt mit Besuch einer Sprachschule oder einer von der Schweizerischen Maturitätskommission anerkannten Schule.
- 2.1.4. *Ein Jahr:* Sprachaufenthalt mit Besuch einer Sprachschule oder einer von der Schweizerischen Maturitätskommission anerkannten Schule. Für Sprachaufenthalte im Ausland können diverse Organisationen kontaktiert werden.

2.2. Anforderungen und Bedingungen

- 2.2.1. *Regel:* Spätestens drei Monate vor Beginn des Sprachaufenthaltes ist ein Gesuch bei der Schulleitung einzureichen. Sprachaufenthalte auf privater Basis werden nur gewährt, wenn der Nachweis für Unterbringung und Schulbesuch erfolgt. Das Kollegium Gambach arbeitet nicht mit einer bestimmten Organisation zusammen. Jede interessierte Person ist bestrebt, selbstständig Kontakt zu einer Organisation aufzunehmen, um eine Gastfamilie und/oder Schule zu finden. Wir empfehlen frühzeitig mit der Organisation zu beginnen. Zu beachten sind die Anmeldefristen der diversen Organisationen bzw. der von der Schweizerischen Maturitätskommission anerkannten Schulen.

- 2.2.2. Nach gewählter Variante, werden verschiedene Notendurchschnitte (Gesamtfächer- und Kernfächer) verlangt.
- 2.2.2.1. Bedingungen vor dem Sprachaufenthalt:
 - Ein bis drei Monate (Schweiz / Ausland): 4.0*
 - Ein Semester (Schweiz): 4.0*
 - Ein Semester (Ausland): 4.75*
 - Die Resultate am Schluss des 1. Semesters zählen für die Promotion.*
- 2.2.2.2. Bedingungen um ein Jahr zu überspringen:
 - Ein Jahr (Schweiz): 4.5 und Promotion in Gastschule oder 5.0*
 - Ein Jahr (Ausland): 5.0*
- 2.2.2.3. Bedingungen für Aufenthalte, welche das Kollegium Gambach organisiert (z.B. Polen / USA): 4.5 um zugelassen zu werden und in der Gruppe zu bleiben.

2.3. Sprachaufenthalt

2.3.1 Sprachaufenthalte in der Schweiz

Die Schüler haben die Möglichkeit eine von der Schweizerischen Maturitätskommission anerkannten Schule zu besuchen.

- 2.3.1.1. *Kürzere Sprachaufenthalte* sind mit der Schulleitung abzusprechen
- 2.3.1.2. *Aufenthalte für ein bis drei Monate:* Verlangt wird ein genügender Notenschnitt (4.0) (Gesamtfächer- und Kernfächer) vor dem Sprachaufenthalt sowie selbstständiges Aufarbeiten des verpassten Lernstoffes.
- 2.3.1.3. *Aufenthalt für ein Semester: Bedingungen:*
 - Promotion (4.0; Gesamt- und Kernfächer) am Ende des Semesters vor dem Sprachaufenthalt.
 - Die im Heimgymnasium erzielten Noten zählen für die Promotion.
 - Berechnung der Noten für das Maturazeugnis (z.B. für Biologie, Chemie, Geografie): Wenn die Schülerin/der Schüler am Ende des 1. Semesters im zweiten Jahr den Sprachaufenthalt antritt, ist der Durchschnitt der Noten des 1. Semesters im zweiten Jahr (2/3) und die Note des ersten Jahres (1/3) ausschlaggebend.
- 2.3.1.4. *Sprachaufenthalt für ein Jahr: Bedingungen:*
 - Verlangt wird ein Notendurchschnitt von mindestens 4.5 (Gesamtfächer- und Kernfächer) im vorhergehenden Semester.
 - a) *mit Anrechnung* des Schuljahres: wenn der Schüler die Promotionsbedingungen der Gastschule erfüllt.
 - Für die Maturafächer (z.B. Biologie, Chemie, Geografie) zählen je zur Hälfte die Endnote des zweiten Jahres im Gastgymnasium und die Endjahresnote des ersten Jahres des Heimkollegiums.
 - b) *ohne Anrechnung* des Schuljahres: Falls die Promotion in der Gastschule nicht erreicht ist, Wiedereintritt in die Stufe, in welche die Schülerinnen und Schüler vor dem Sprachaufenthalt eingetreten wären.

2.3.2 Sprachaufenthalt im Ausland

- 2.3.2.1. *Kürzere Sprachaufenthalte* sind mit der Schulleitung abzusprechen.
- 2.3.2.2. *Aufenthalte für ein bis drei Monate:* Verlangt wird ein genügender Notenschnitt (4.0) (Gesamtfächer- und Kernfächer) vor dem Sprachaufenthalt sowie selbstständiges Aufarbeiten des verpassten Lernstoffes.
- 2.3.2.3. *Aufenthalt für ein Semester:* Verlangt wird ein Notenschnitt von mindestens 4,75 im vorhergehenden Semester (Gesamtfächer – und Kernfächer), damit der

Wiedereinstieg in die angestammte Klasse nach der Rückkehr problemlos geschehen kann. Bei einem Durchschnitt unter 4.75 ist ein Sprachaufenthalt auch möglich, bei Rückkehr ist das Jahr zu wiederholen.

Berechnung der Noten für das Maturazeugnis (z.B. für Biologie, Chemie, Geografie): Wenn die Schülerin/der Schüler am Ende des 1. Semesters im zweiten Jahr den Sprachaufenthalt antritt, ist der Durchschnitt der Noten des 1. Semesters im zweiten Jahr (2/3) und die Note des ersten Jahres (1/3) ausschlaggebend.

2.3.2.4. *Sprachaufenthalt für ein Jahr:*

- a) *mit Anrechnung* des Schuljahres: wenn der Notenschnitt vor dem Sprachaufenthalt mindestens 5 (Gesamtfächer- und Kernfächer) beträgt. Falls das zweite Jahr übersprungen wird, zählt das Zeugnis aus dem ersten Jahr für die Maturafächer (z.B. Biologie, Chemie, Geografie).
- b) *ohne Anrechnung* des Schuljahres: nach der Rückkehr, Wiedereintritt in die Stufe, in welche die Schülerinnen und Schüler vor dem Auslandjahr eingetreten wären.

2.4. Weitere zusätzliche organisatorische Bestimmungen

- 2.4.1. Der verpasste Schulstoff muss selbständig nachgearbeitet werden.
- 2.4.2. Die Noten in Biologie, Chemie und Geografie am Ende des zweiten Jahres zählen für die Matura. Für Schüler, welche eine Stufe überspringen, zählen die erzielten Noten am Ende der ersten Stufe.
Gemäss kantonalem Reglement kann jeder Schüler ein Zusatzexamen in diesen Fächern verlangen. Genauere Informationen können beim Jurysekretär eingeholt werden.
- 2.4.3. Erfolgt der Sprachaufenthalt während dem dritten Schuljahr, wird die Maturaarbeit entweder in Absprache mit der Seminarleitung und der Schulleitung im Ausland verfasst oder muss im vierten Jahr geschrieben werden.
- 2.4.4. Jede spezielle Situation muss mit der Schulleitung besprochen und genehmigt werden.

2.5. Auswertung

Über einen längeren Sprachaufenthalt ist in jedem Fall ein Bericht in der Sprache des Aufenthaltsortes zu schreiben. Dieser ist spätestens in der zweiten Schulwoche nach der Rückkehr der Schulleitung zu übergeben. Der Bericht wird nicht benotet, kann aber von der Schulleitung zurückgewiesen werden, wenn dieser den Ansprüchen nicht genügt (vgl. Merkblatt). Der Bericht bildet die Grundlage eines Evaluationsgespräches, das zwischen Schülerin oder Schüler, der Austauschverantwortlichen-Lehrperson und der Schulleitung stattfindet.

Weiter werden die Schülerin oder Schüler aufgefordert, an der Austausch-Informationssitzung teilzunehmen, über die Erfahrungen zu berichten und für Fragen (z.B. auch für Austauschschüler am Kollegium) verfügbar zu sein.